

der Buchhändler Wigand, aus dem 44. Bezirk Candidat Wich, aus dem 63. Bezirk der Pfarrer Rauch und aus dem 73. der Appellationsrath D. Schwarze. Zu erwarten haben wir noch das Eintreffen des Kaufmann Wapler aus dem 47. und des Spinnerreibefähers Eli Evans aus dem 55. Wahlbezirke.

(Nr. 87.) Communicat des Königl. Gesamtministeriums vom 8. lauf. Mon., die in Bezug auf die Helbig'sche Beschwerde (sub Nr. 5) von dem ersten außerordentlichen Ausschusse erbetenen Acten betreffend.

Präsident Cuno: Wird an den in der Registrande aufgeführten außerordentlichen Ausschuss gelangen.

(Nr. 88.) Der Buchhändler Wilhelm Pahl zu Zittau übersendet eine in seinem Verlage erschienene Schrift „Zur Amnestiefrage, eine Petition an die sächsischen Kammern“ in 77 Exemplaren mit der Bitte, 2 Exemplare derselben an den Petitionsausschuss der Kammer zur Berücksichtigung bei dem zu erstattenden Berichte gelangen zu lassen.

Präsident Cuno: Sie sind wohl auch der Ansicht, meine Herren, daß wir den Wünschen des Herrn Pahl entsprechen, 2 Exemplare dem Petitionsausschuss übermachen, während die übrigen zur Abholung der Kammermitglieder in der Kanzlei bereit sind. — Wegen Unwohlseins sind für heute entschuldigt die Abgg. Voigt und Jacob aus Bielau. Dem Abg. Meißner aus Mittweida habe ich wegen der dringendsten Familienverhältnisse für die heutige Sitzung Urlaub ertheilen müssen. — Ich freue mich Ihnen mittheilen zu können, daß der Abg. Klinger genesen und wieder in der Kammer eingetroffen, dadurch eine Abänderung in der Tagesordnung insoweit bedingt ist, als wir nicht nöthig haben werden, zwei Mitglieder als Ersatz in den zweiten Ausschuss zu wählen. Zunächst hat der Abg. Harkort ums Wort gebeten.

Abg. Harkort: Ich habe um das Wort gebeten, um mit Erlaubniß der Kammer einen kurzen Antrag stellen zu dürfen, der auf Beschleunigung und Vereinfachung der Geschäfte der Ausschüsse Bezug hat. Mein Antrag lautet dahin: „die Kammer wolle beschließen, eventuell im Verein mit der ersten Kammer, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, künftighin gleich bei Einbringung der Gesetzentwürfe die dafür bestellten Regierungscommissare den Kammern zu bezeichnen.“ Eine weitere Bevortwortung und Begründung meines Antrags scheint nicht nöthig, denn es liegt auf der Hand, daß, wenn ein Ausschuss nach den bisherigen Gebräuchen erst einen Antrag auf Bezeichnung eines Commissars zu stellen hat, dies zu unnöthiger Zeitversplitterung führen muß. Deshalb empfehle ich meinen Antrag der Kammer bestens.

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Harkort geht dahin: „Die Kammer wolle beschließen, eventuell im Vereine mit der ersten Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen,

künftighin gleich bei Einbringung der Gesetzentwürfe die dafür bestellten Regierungscommissare den Kammern zu bezeichnen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Findet allgemeine Unterstützung.

Präsident Cuno: Der Antrag selbst ist wohl von solcher Art, daß eine vorherige besondere Begutachtung nicht notwendig ist. Die Geschäftsordnung schreibt aber vor, daß wir nicht sofort darüber Beschluß fassen. Ich würde daher Berathung und Beschlußfassung über den Antrag selbst auf die nächste Tagesordnung bringen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ich bitte nun, daß der betreffende Gesetzgebungsausschuss die Landtagschrift, die Hemmung des Ablaufs der Verjährung geringer Forderungen betreffend, nun vortragen möge.

(Vizepräsident D. Held, als Berichterstatter, trägt die Landtagschrift vor. Während des Vortrags treten die Herren Staatsminister D. Schinsky und v. Beust in den Saal.)

Präsident Cuno: Genehmigt die Kammer diese eben vorgelesene Landtagschrift? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident Cuno: Es wird dieselbe sofort zur Abgabe an die Staatsregierung gelangen. — Wir haben nunmehr der Tagesordnung gemäß die Antwort des Ministeriums auf die Anfrage des Abg. Hering zu erwarten.

Staatsminister v. Beust: Es lautet diese Interpellation dahin: „Ob das Ministerium für Auslieferung der im Großherzogthume Baden wegen angeblicher Betheiligung bei den dort stattgehabten Kämpfen gefangen gehaltenen sächsischen Staatsangehörigen sich verwendet; ob, und welche Erfolge eine solche Verwendung gehabt und ob das Königl. Staatsministerium gesonnen sei, dafern es eine solche Verwendung bisher unterlassen haben sollte, sie baldigst und kräftigst noch eintreten zu lassen.“ Das Ministerium hat zu dem angegebenen Zwecke sich schon vor einiger Zeit und bereits unterm 11. August mit der Großherzoglich Badenschen Regierung in Vernehmen gesetzt. Es hat eine weitere Correspondenz stattgefunden und in Verfolg derselben hat die Großherzogliche Regierung der sächsischen Regierung eine Liste der gefangenen Sachsen, 33 an der Zahl, mitgetheilt; demnächst in einem unterm 12. November eingegangenen Schreiben sich bereit erklärt, nachdem das standrechtliche Verfahren am 27. October außer Wirksamkeit gesetzt worden, die diesseitigen Staatsangehörigen auszuliefern, vorausgesetzt, daß sie in ihrer Heimath in Untersuchung genommen würden. Das Ministerium des Auswärtigen hat nach vorgängiger Vernehmung mit dem Justizministerium unterm 24. November geantwortet, daß die sächsische Regierung jener Voraussetzung da, wo zur Einleitung einer Untersuchung geschlicher Grund vorliege, zu entsprechen bereit sei, und der Badenschen Regierung überlasse, die Inhaftirten nach Sachsen mittelst